

**Stellungnahme zum Entwurf einer
Verordnung zur Änderung von
dienst-, besoldungs- und
versorgungsrechtlichen
Verordnungen**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

17. April 2019

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 17. April 2019 folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verordnungen gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen abgegeben:

Vorweg: Zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verordnungen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken seitens der sächsischen Hochschulen.

Artikel 1 – Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung - § 7 Satz 1 Nr. 4:

Durch die neu hinzugefügte Regelung des § 7 Satz 1 Nr. 4 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung, wonach auch von einer Freistellung für die Tätigkeit als Personalrat, Schwerbehindertenbeauftragter oder Frauenbeauftragter betroffene Zeiten bei der Gewährung einer Zulage berücksichtigt werden, wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Hierdurch wird der Regelung des § 46 Abs. 2 und 3 SächsPersVG Rechnung getragen, wonach für eine Tätigkeit als Personalratsmitglied eine Freistellung zu erfolgen hat, ohne dass diese eine Minderung der Besoldung zur Folge hat. Dies erfordert auch die Weitergewährung einer Zulage, so dass die Neuregelung aus Sicht der Universität Leipzig im Interesse des Gleichklangs der gesetzlichen Regelungen zu begrüßen ist.

Artikel 1 – Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung - § 17 Abs. 1 Satz 2:

Gemäß § 17 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung soll die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung nunmehr bereits unmittelbar ermöglicht werden, wenn feststeht, dass ein Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich sein wird. Bislang war grundsätzlich eine Frist von einem Jahr abzuwarten, eine Öffnung hierzu lediglich in einer VwV zum SächsBesG enthalten. Die Erweiterung des Ermessensspielraums für die Dienststelle ist aus Sicht der TU Dresden zu begrüßen.

Artikel 2 – Änderung der Sächsischen Heilverfahrensverordnung - § 9 Abs. 2:

Hinsichtlich der Neuregelung in § 9 Abs. 2 der Sächsischen Heilverfahrensverordnung zur Einholung der datenschutzrechtlichen Einwilligung für die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Gutachter *wird* seitens der TU Dresden *davon ausgegangen*, dass im Vollzug ausschließlich die Obliegenheiten der Beihilfestelle des LSF betroffen sind und nicht die Hochschule als personalverwaltende Dienststelle.

Artikel 3 – Sächsische Jubiläumsverordnung - § 2 Abs. 1 und 2:

Die Neuregelung des § 2 Abs. 1 der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung dient u.a. der Aufnahme der seit 01. November 2018 in § 28 Abs. 1 und 4 SächsBesG ergänzend aufgenommenen Zeiten. Diese Regelung ist aus Sicht der Universität Leipzig erforderlich, da der Gleichklang mit den im Besoldungsrecht für die Stufenanerkennung berücksichtigungsfähigen Zeiten gewahrt bleiben sollte.

Die TU Dresden stellt zudem fest, dass anstelle der bisherigen Verweisnorm auf das Besoldungsrecht zur Erleichterung des Vollzugs in § 2 Abs. 1 der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung eine Auflistung der für die Jubiläumszuwendungen berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten aufgenommen wurde. Außerdem wird in § 2 Abs. 2 nunmehr klargestellt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen sind. Diese Änderungen sind aus Sicht der TU Dresden zu begrüßen.